

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 2/2018 · www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Verrechnungspreisdokumentation: Mögliche Fehlerquellen
- > Hinweis: Gewinnkorrektur bei gruppeninternen Verrechnungspreisen
- > Beschäftigung von Mitarbeitern mit Behinderung
- > Neue ungarische Zivilprozessordnung

> Editorial

Von **Dr. Roland Felkai**, Rödl & Partner Budapest

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die erste Jahreshälfte 2018 ist bereits vorbei und es zeichnet sich ein weiter stabiles Wirtschaftswachstum in Ungarn ab. Laut den neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Zentralamtes (KSH) stieg insbesondere die Industrieproduktion im Mai um +3,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Deutlich bemerkbar macht sich das Wachstum vor allem in den Bereichen Produktion, Einzelhandel und in der Bauwirtschaft. Analysten rechnen aufgrund der momentanen Wirtschaftslage und der verfügbaren Daten für das Jahr 2018 mit einem Gesamt-GDP-Wachstum von zwischen 3,5 und 4 %.

Allerdings ist inzwischen auch wieder eine deutlich höhere Inflation zu verzeichnen. Mit inzwischen 3,1 % im Juni liegt sie auf einem Rekordniveau, das innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mehr erreicht wurde. Grund für den Anstieg ist neben weiteren Faktoren im Wesentlichen der hohe Ölpreis und die damit gestiegenen Kraftstoffkosten. Daneben ist insgesamt ein weiterer Anstieg der Verbraucherpreise zu beobachten. Die Ungarische Nationalbank (MNB) hat trotz dieser Daten in ihrer Sitzung im Juni noch keinerlei Anzeichen dafür gegeben, von ihrer Niedrigzinspolitik abzuweichen zu wollen, was nun dazu führen dürfte, dass der unter Druck geratene ungarische Forint noch

weiter abgewertet werden wird. Interessanterweise hat sich nun auch die Politik zur aktuellen Forintschwäche geäußert. Finanzminister Varga erklärte in einem Zeitungsinterview, dass der Forint nach einer Neubewertung am Markt sein neues Gleichgewicht finden müssen. Einen Wechselkurs zum Euro zwischen 305 und 315 werde es zukünftig nicht mehr geben. Auch viele Analysten und Marktbeobachter rechnen inzwischen auf lange Sicht mit einem Kurs des Forint von 320 bis 325 zum Euro.

Im Übrigen wird die Regierung auch weiterhin am Abbau des Staatshaushaltsdefizits arbeiten, dies bekräftigte der Finanzminister bei der Vorstellung seines Haushaltsplanes 2019. Auch die Sozialabgaben sollen weiter verringert werden. Für den Herbst dieses Jahres ist eine Gesetzesinitiative zur Veränderung bei den steuerbegünstigten Zuwendungen an Mitarbeiter geplant. Die bestehenden Möglichkeiten zu solchen Zuwendungen könnten ab nächstem Jahr weniger werden, wobei gleichzeitig eine Entlastung bei der Lohnsteuer denkbar wäre. Sobald sich in diesem Bereich konkrete Änderungen ergeben, werden wir Ihnen diese in einem weiteren Newsletter mitteilen.

Schließlich möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene neue Datenschutzgrundverordnung hinweisen. Eine erste Analyse der Erfahrungen mit unseren Mandanten ergibt, dass sich trotz langer Vorlaufzeit nur wenige (meist größere) Unternehmen in Ungarn ernsthaft mit der neuen Gesetzgebung auseinandergesetzt, und die erforderlichen Schritte eingeleitet haben. Diese Bestandsaufnahme mag zwar der aus anderen Ländern zu dieser Thematik, wie bspw. Deutschland, sehr ähneln, sollte aber die Unternehmen vor dem Hintergrund der doch massiven Sanktionsmöglichkeiten nicht dazu ermutigen, weiter untätig zu bleiben.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr Dr. Roland Felkai

> Verrechnungspreisdokumentation: Mögliche Fehlerquellen

Von **Norbert Kellner**, Rödl & Partner Budapest

Wie unsere Erfahrung zeigt, wird das Thema Verrechnungspreisdokumentation weiterhin von vielen Unternehmen unterschätzt. International tätige Konzerne, kapitalmarktorientierte Gesellschaften, wie auch große Mittelständler beschäftigen sich i.d.R. bereits ausführlich mit dieser Thematik, wogegen kleinere und mittlere Unternehmen sich häufig noch nicht ausreichend mit dieser Thematik auseinandersetzen.

In Deutschland z.B. besteht grundsätzlich eine Frist von 30 bzw. 60 Tagen, um die Dokumentation und Nachweise nach Aufforderung durch die Betriebsprüfung vorzulegen. In anderen EU-Ländern bestehen allerdings teils völlig andere Vorgaben, welche unter anderem von dem Zeitpunkt des jeweiligen Bilanzstichtages ausgehen. Sollte erst im Zuge einer Aufforderung durch die Finanzverwaltung mit der Erstellung einer Dokumentation begonnen werden, können sich durchaus erhebliche Fehler einschleichen, als wie auch die begrenzte Zeitspanne von wenigen Wochen nur selten ausreichen dürfte, um eine angemessene Dokumentation zu erstellen. Zu berücksichtigen ist, dass, wenn eine Vielzahl von bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen Gruppengesellschaften vorliegt, eine Dokumentation durchaus über 100 Seiten umfassen kann.

Oft werden im Rahmen der Erstellung der Dokumentation gewisse gruppeninterne Geschäftsbeziehungen übersehen, wie z. B. die unentgeltliche Gewährung von Rechten, Dienstleistungen und Hilfestellungen. Durch solche Rechte und Dienstleistungen können den Inhabergesellschaften aber erhebliche Aufwendungen entstehen, welche bei einer Nichtbelastung der einzelnen Gruppengesellschaften und Beanstandung durch die Finanzverwaltung zu erheblichen Strafen führen können.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass in den einzelnen betroffenen Ländern unterschiedliche Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation existieren. Ist in Ungarn z.B. die Erstellung der Dokumentation bis zum Zeitpunkt der Anfertigung der jährlichen Steuererklärung erforderlich, welche innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen ist, kann es in anderen Ländern völlig andere Bestimmungen geben. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine reine Übernahme der Informationen des Local File des Mutterunternehmens nicht unbedingt zielführend und ausreichend ist. Sollte es sich z.B. bei der Muttergesellschaft um ein Produktionsunternehmen handeln und bei der ausländischen Tochtergesellschaft um ein reines Handelsunternehmen, sind die berücksichtigten Vergleichsmarktdaten (für das produzierende Gewerbe) bei einer Analyse der Vergleichspreise bei der ausländischen Tochtergesellschaft nicht unbedingt anwendbar, falls bei dieser im Rahmen der Vergleichsanalyse von den Gegebenheiten des Einzel- oder Großhandelsmarktes ausgegangen werden muss.

Eine fehlende, fehlerhafte oder unzureichende Dokumentation kann zu einer erheblichen Nachbesteuerung führen, da in solchen Fällen von der Finanzverwaltung eine Schätzung durchgeführt werden kann, welche sich innerhalb einer angemessenen Spanne an den für das Unternehmen ungünstigsten Werte orientieren kann. Sollte sich z.B. bei der Anwendung der geschäftsfallbezogenen Nettomargenmethode (TNMM) anhand einer Datenbankanalyse ein unterer Quartilwert von 3 % und ein oberer Quartilwert von 8 % ergeben, so kann das Finanzamt von einer marktüblichen Umsatzrendite von 8 % ausgehen. Aufgrund der in solchen Fällen üblichen Beweislastumkehr, müsste dann das Unternehmen beweisen, dass die angenommenen 8 % Umsatzrendite für ihre konkrete Tätigkeit nicht als angemessen zu betrachten sind.

Im Folgenden möchten wir anhand unserer Praxiserfahrung einige häufige Fehler bei der Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen darstellen.

Auswahl Industrie-Code

Bei einer Datenbankanalyse zur Gewinnung potenzieller Vergleichsunternehmen werden oft falsche Industrie-Code zugrunde gelegt. Dies kann unter anderem auf folgende Ursachen zurückgeführt werden:

- > Teils werden Datenbankanalysen von der Obergesellschaft durchgeführt (z.B. Produktionsunternehmen), welche von den ausländischen Tochtergesellschaften (Handelsunternehmen) einfach übernommen werden, obwohl diese eine völlig andere Tätigkeit ausüben und somit die Analyse – falls der Vertriebsmarkt der Tochtergesellschaft für die Vergleichsanalyse betrachtet werden soll - nicht geeignet ist.
- > Die Tätigkeitsstruktur hat sich im Laufe der Jahre geändert, ohne dass der Industrie-Code angepasst wurde.
- > Die eigentliche Tätigkeit der Gesellschaft stimmt generell nicht mit dem angegebenen Code überein.

Durchführung von Anpassungen

Es werden gewisse Anpassungen bei den Aufwendungen und Erträgen der Gesellschaft im Geschäftsjahr angesetzt um eine EBIT-Marge zu erzielen, welche sich im Bereich des unteren und oberen Quartils bewegt. Ein solcher Anpassungsbedarf sollte „stichfest“ belegt werden können. Eine Anhebung der EBIT-Marge wegen angeblicher Sondereffekte, wie z.B. durchgeführte Wertberichtigungen, Sonderzahlungen an Mitarbeiter, usw. dürfte nur in den seltensten Fällen ausreichen, da solche auch bei den Vergleichsgesellschaften angefallen sein könnten, worüber kaum Kenntnisse vorliegen dürften.

Andererseits sollten tatsächlich „stichfeste“ Anpassungserfordernisse berücksichtigt werden (z.B. Aufgabe, Geschäftszweig, Markteintrittskosten, etc.).

Auswahl Vergleichsgesellschaften

Oft verbleiben in der automatisierten Auswertung der Datenbankanalyse abhängige Unternehmen, sowie Unter-

nehmen, die Verluste erzielt haben, weil z.B. die Auswahlkriterien nicht exakt genug festgelegt wurden, und/oder keine weiterführende Detailprüfung durchgeführt wurde. Es gab Fälle, in welchen Unternehmen mit erheblichen negativen EBIT-Werten in der Vergleichsanalyse verblieben, da im Auswahlverfahren nur solche Unternehmen keine Berücksichtigung fanden, die über 3 Jahre hinweg verlustreich waren.

Wegen des Fehlens einer genauen Einzelanalyse verbleiben Gesellschaften in der Vergleichsanalyse, die eine vollkommen andere Tätigkeit ausüben als die betroffene Gesellschaft.

Zentrale Dienstleistungen

Nicht immer denken die Gesellschaften an die Weiterbelastung aller zentral durchgeführter Aufgaben, so z.B. an die Verrechnung einer zentralen Markenpflege, von anteiligen Lizenzgebühren, usw.

Zentrale Dienste werden durch eine Pauschale anteilig belastet, ohne direkt zuordenbare Aufwendungen den tatsächlich betroffenen Gesellschaften einzeln weiter zu belasten.

Zusammenfassung

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass international tätige Unternehmensgruppen eine Vielzahl von Sachverhalten im Zuge der Erstellung und Ausarbeitung von Verrechnungspreisdokumentationen zu berücksichtigen haben. Falls von den Finanzämtern „Differenzen“ festgestellt werden, können diese erhebliche steuerliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: norbert.kellner@roedl.com

> Hinweis: Gewinnkorrektur bei gruppeninternen Verrechnungspreisen

Von Zsuzsanna Marosfalvi, Rödl & Partner Budapest

Sollte sich herausstellen, dass die gruppenintern verrechneten Preise nicht als marktkonform zu betrachten sind und es erfolgt keine Anpassung der Verrechnungspreise, so kann dies zum Erfordernis der Anhebung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen.

Unternehmen sollten in solchen Fällen nicht davon ausgehen, dass bei einer Berechnung und Abführung der sogenannten „erwarteten Steuer“ in Ungarn („elvárt nyereségminimum - elvárt adó“) wegen einem negativen oder niedrigem Ergebnis im Geschäftsjahr keine weitere Anpassung aus Verrechnungspreis-Überlegungen erforderlich ist: es handelt sich hierbei um zwei verschiedene und gesondert zu beachtende Regeln. Bei nicht als marktkonform anzusehenden gruppeninternen Verrechnungspreisen hat auf jeden Fall anhand der Vergleichsanalyse (Fremdvergleichsstudie) eine Korrektur der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu erfolgen. In den meisten Fällen dürfte die auf diese Weise ermittelte Steuerbelastung über jenem Wert liegen, welcher sich anhand der Ermittlung der „erwarteten Steuer“ ergeben würde.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin (H), Senior Associate

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.com

> Beschäftigung von Mitarbeitern mit Behinderung

Von Krisztina Nagy, Rödl & Partner Budapest

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und ihre Integration in das Berufsleben zu verbessern, hat der Gesetzgeber gewisse Anreize geschaffen. So können bei einer Beschäftigung von schwerbehinderten Personen insbesondere folgende Vergünstigungen in Anspruch genommen werden:

Einsparung der Reha-Abgabe: Arbeitgeber, die 25 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen, sind in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Mindestens 5 % der Arbeitsplätze des Unternehmens sind durch Menschen mit Behinderung zu besetzen. Unternehmen, die dem nicht nachkommen, haben eine Ausgleichsabgabe, die sogenannte Reha-Abgabe, zu entrichten.

Die Höhe der Reha-Abgabe beträgt derzeit - je trotz Verpflichtung nicht mit einem Menschen mit Behinderung besetzten Arbeitsplatz und Jahr - das Neunfache des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohns (vgl. §§ 22 - 24 des Gesetzes CXCI/2011 zur Versorgung von behinderten Menschen). Hieraus ergibt sich für das Jahr 2018 bei ei-

nem gesetzlichen Mindestlohn von HUF 138.000 eine jährliche Reha-Abgabe von HUF 1.242.000.

Als Mitarbeiter mit Behinderung werden im Zusammenhang mit der Reha-Abgabe insbesondere eingestuft:

- > Personen, deren Gesundheitszustand laut amtlichem Gutachten 60 % oder niedriger ist,
- > Personen, deren Arbeitsfähigkeit laut Gutachten 50 % oder niedriger ist,
- > Personen, die Leistungen wegen einer geistigen Behinderung oder Blindheit beziehen, und deren tägliche Arbeitszeit mindestens 4 Stunden beträgt.

Reha-Karte: Behinderte Menschen haben außerdem die Möglichkeit, eine sogenannte Reha-Karte zu beantragen, bei deren Vorliegen der Arbeitgeber unter bestimmten weiteren Voraussetzungen von der Leistung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge) befreit wird.

Seit Januar 2017 können neben Menschen mit Behinderung im Sinne der ungarischen Behindertenkategorie B1 und C1 (Personen, die durch Reha-Maßnahmen dem Beschäftigungsmarkt zugeführt werden können) auch Behinderte der Kategorien B2 und C2 (Personen, die durch Reha-Maßnahmen dem Beschäftigungsmarkt zwar zugeführt werden könnten, aber bei denen wegen bestimmter sonstiger Umstände Reha-Maßnahmen nicht durchgeführt werden) eine Reha-Karte beantragen.

Bei Vorliegen einer gültigen Reha-Karte, welche beim Arbeitgeber zu hinterlegen ist, erzielt der Arbeitgeber eine Vergünstigung auf die Sozialversicherungsbeiträge (KV, RV = „Sociális Hozzájárulási Adó“) des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung von derzeit maximal 19,5 % des zweifachen Mindestlohns. Für 2018 ergibt sich hieraus eine maximale Ersparnis von $HUF\ 138.000 \times 2 = HUF\ 276.000 \times 19,5\ \% = HUF\ 53.820$ pro Monat und jährlich betrachtet HUF 645.840.

Durch die Beschäftigung eines Mitarbeiters mit Behinderung können durch die oben dargestellten zwei Themenkomplexe im Jahr bis zu HUF 1.887.840 an Abgaben eingespart werden, wobei allerdings auch weitere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind als die hier aufgeführten. Erzielt ein Arbeitnehmer mit Behinderung z.B. in drei aufeinander folgenden Monaten ein Gehalt, das über 150 % des gesetzlichen Mindestlohns liegt, ist die Behindertenrente zu streichen, bzw. die Zahlung auszusetzen.

Würde ein Mitarbeiter mit Behinderung zu einem Bruttogehalt von HUF 200.000 /Monat beschäftigt, würde sich auf Jahresebene bei Vorliegen einer Reha-Karte des Mitarbeiters und der nicht zu leistenden Reha-Abgabe eine Belastung in Höhe von HUF 2.400.000 für das Unternehmen ergeben (ohne Berücksichtigung anderer Leistungen und Abgaben). Diesem Betrag gegenüber stehen Bezüge eines Mitarbeiters ohne Behinderung in Höhe von brutto HUF 2.400.000, zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von HUF 468.000 und der Reha-Abgabe von

HUF 1.242.000 und somit insgesamt von HUF 4.110.000 gegenüber. Hieraus ergibt sich insgesamt je Beschäftigungsjahr eine Minderbelastung von HUF 1.710.000 bei einer Beschäftigung eines Mitarbeiters mit Behinderung.

Sollte ihr Unternehmen schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen, sollte sie diese auf die Möglichkeiten der Beantragung der Reha-Karte hinweisen. Viele Arbeitnehmer mit Behinderung kennen die Vorzüge und Auswirkungen der Reha-Karte nicht. Durch die Karte können sich für das Unternehmen wie oben dargestellt nicht unerhebliche Einsparungen ergeben.

Als Beispiel weiterer Vergünstigungen, die für Mitarbeiter mit Behinderung bestehen, sei noch folgendes erwähnt: Bei Vorliegen von gewissen schwerwiegenden Erkrankungen oder Behinderungen und einem entsprechenden Attest, können schwerbehinderten Mitarbeitern Einkommensteuervergünstigungen von bis zu 5 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns zustehen (vgl. u.a. § 40 EStG).

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy

Leiterin Outsourcing, Associate Partner

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: krisztina.nagy@roedl.com

> Neue ungarische Zivilprozessordnung

Von Dr. Lajos Merics, Rödl & Partner Budapest

Mit dem Jahreswechsel Anfang 2018 trat in Ungarn die neue Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft, mit der nicht nur die bestehende Kodifizierung grundlegend überarbeitet wurde, sondern die den Zivilprozess moderner, effektiver gestalten und die Gerichtsverfahren letztlich deutlich verkürzen soll. Eine ganz wesentliche Änderung durch das neue Gesetz wurde mit der sog. „getrennten Verfahrensstruktur“ eingeführt, welche die Planbarkeit und die Vorhersehbarkeit des zivilrechtlichen Klageverfahrens insbesondere in der ersten Instanz verbessern und beschleunigen soll. Nach den neuen Regelungen wird das erstinstanzliche Verfahren funktionell und vom zeitlichen Ablauf her in zwei verschiedene Phasen aufgeteilt: die Prozessaufnahme und den eigentlichen sachlichen Verhandlungsabschnitt.

In der ersten Phase der Prozessaufnahme bestimmen die Parteien den Sachverhalt und die Rechte, um die gestrit-

ten wird und stellen die Beweismittel bereit, womit der Rahmen des Rechtsstreits bereits sehr früh festgelegt wird. Im anschließenden sachlichen Verhandlungsabschnitt führt das Gericht in dem mit der Prozessaufnahme festgelegten Rahmen des Rechtsstreits die Beweiswürdigung durch und entscheidet den Prozess.

Wichtig ist, dass nach Abschluss der Prozessaufnahme nachträgliches Vorbringen, weitere Beweismittel, bzw. eine Klageänderung oder Widerklage nur noch unter sehr strengen Voraussetzungen möglich sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Unkenntnis von einem veränderten Sachverhalt ohne eigenes Verschulden der betreffenden Prozesspartei oder aber, wenn eine Klageänderung erst aufgrund einer vom Gericht getroffenen prozessleitenden Maßnahme erforderlich wird.

Durch diese strenge Zweiteilung des Verfahrens soll ein in Ungarn bisher vielfach zu beobachtendes Taktieren im laufenden Prozess, das meist nur zur weiteren Verlängerung der Verfahrensdauer führt, vermieden werden, und das Gericht kann sich in der zweiten Phase auf die Urteilsfindung konzentrieren.

Als neues Rechtsinstitut wird der Beweisnotstand eingeführt. Zwar gilt auch grundsätzlich weiterhin, dass jede Prozesspartei das Vorliegen der Tatsachen, die zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale einer für sie günstigen Rechtsnorm gehören, auch beweisen muss. Sofern aber eine Prozesspartei glaubhaft machen kann, dass nur der Verfahrensgegner über die für die Beweisführung erforderlichen Daten verfügt und sie nachweislich alles unternommen hat, um an die notwendigen Informationen zu

gelangen, kann das Gericht von einem Beweisnotstand ausgehen und das Vorbringen als richtig annehmen.

Schließlich wurde in der neuen ungarischen ZPO die Möglichkeit geschaffen, Sammelklagen einzureichen, sofern von wenigstens zehn Klägern ein oder mehrere Rechte, deren Inhalt in Bezug auf alle Kläger genauso identisch ist wie der zugrunde liegende Sachverhalt, geltend gemacht werden sollen. Materiell rechtlich gelten allerdings Einschränkungen, so ist der Weg für eine Sammelklage nur dann eröffnet, wenn diese zur Durchsetzung von Forderungen aus einem Verbrauchervertrag, in einem Arbeitsrechtsstreit oder zur Geltendmachung von Ansprüchen oder materiellen Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer Gesundheitsschädigung ergeben, welche auf ein menschliches Handeln oder Unterlassen zurückzuführen ist, bzw. die durch eine nicht vorhersehbare Umweltbelastung direkt verursacht wurde.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Lajos Merics

Rechtsanwalt (H), Associate

Tel.: + 36 1 814 98 80

E-Mail: lajos.merics@roedl.com

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 2/2018

Herausgeber: Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.